

Kurztitel

Datenschutzverordnung-PTV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 451/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.07.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Datenverarbeitung**

§ 6. (1) Auf der Grundlage der gemäß § 5 erstellten Dokumentation hat die Datenschutzkoordination die Datenverarbeitung dem Datenverarbeitungsregister gemäß § 8 DSG zu melden.

(2) Der Zeitpunkt der Meldung ist von der Datenschutzkoordination der (den) auftraggebenden Stelle(n) und den für die Datenverarbeitung zuständigen Organisationseinheiten schriftlich bekanntzugeben. Vor diesem Zeitpunkt ist die Aufnahme der Datenverarbeitung unzulässig.